	guußennrock Bestimmungen-unin in in in		Vormerkung nachträglicher Anordnus	
	Bisitationen. (Fortschung.)	1 32 MF 35 and	ekonose) til reigen	
	die Gegenwart einer obrigkeitlichen ober Gerichtsperson, bann des Beschuldigten ober des Familienhauptes, ober in Abwesenheit desselben, noch eines unpar- tenischen Zeugen ersorderlich.	H. v. 29. August 1791.	mental Mercen (ma.	du .
	Bonageurs. S. Nr. 54. e. Berting of	the distance of the Court of th	costs are special fraction.	
100	Waaren, I. ausländische, II. intandische, III. sowohl auss- ländische als intändische, IV. welche nicht füglich unter einem Schlagworte dargestellt werden konnten.	Science amplifies and Science	Mirri John School we	10
	— alle Waaren im Verkehre mit dem Auslande, fo wie im Zwischenverkehre mit Ungarn, sind der Amtshandlung der Zoll- und Drenftigstämter zu unterziehen. S. E. §.6.	Soll has risk crossoph s		
	— in Ansehung ber Wag=, Sigillirungs=, Bolleten= und Niederlagsgebuhr. S. E. §. 8. — 11.	gener Salada mid and P ville reddrigt ceddfinia T		
		in rate who schill up as of ignorate figures, on		
	— außer Handel gesetzte. S. E. S. 15. und Nr. 94.  — in der Einfuhr. S. Nr. 41.	ne ell'S ees Contribue	drive and the fide	
		ndaning ale , agammagadi		
	— Erklärungen (Declarationen). S. Nr. 44.	novince one distriction	geeingen Brigge ir est Gregny sellen	
	— Sicherstellung des Eingangszolles und der Durchfuhrs- strafe. S. Nr. 79.	complete trible and con-		
	— Beschau. S. Nr. 23.	as the marketing the se	Viol. over the Sellaling	86
	— Bebedung. S. Nr. 28 und 62.  — mit Postwagen anlangende und versendet werdende. S. Nr. 71.	and the control of th	o centration (despending and despending and central field and cent	
	- Eigenthumer ber verzollbaren Gegenstände. S. Nr. 40.	ing designated and in the control of	almost age age pa	
	— in der Ausfuhr. S. Nr. 13.	telovers på Dance sa	State on and	
	— verbothene, d. i., nur gegen besondere Bewilligung auszuführen gestattete. S. Nr. 94.	cope on a state of the form	of the submitted	en
	- übrigens S. inlandische Waaren Nr. 57.	and the section of the co	turke symmetry	

Num= mer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
1	Waaren. (Fortsetung.)		Canal anap analogati
	III.	The same and or suppose to	Cash translation for the second
	— Berkehr, zollfreger, im Inneren ber Monarchie mit ins lanbischen und ausländischen Handels = Artikeln. S. E. 20 und 21.		The State of the S
	— Bezugsausweis (Legitimation). S. Nr. 62.	Principal de la	The special property of the second se
	- Gewichts = Differenzen. S. Erklarungen und Durch - fuhr.	Annual of the court of	THE SECTION OF THE SE
	— Contreband-Waaren. S. Strafen.	som and allights to	STATE OF THE PARTY.
	— Schätzung und Beurtheilung. S. Nr. 77.		A STATE OF THE STA
	IV.		T SHEET AND A STATE OF
	— Verwandlung einer Consumo= in eine Transito=Waare, und umgekehrt. S. g. 12 d. E.		
	- Eigenthumer folder Artikel, welche ber Gefahr bes Versberbens unterliegen, haben, wenn sie barüber nicht binsnen langstens 3 Monathen bisponiren, ben baraus entsstehenden Schaben sich felbst zuzuschreiben.		ader a sudmuch abbita in
	- verdorbene ober beschädigte, welche so viel von ihrem Werthe verloren haben, daß dieser unter dem in der Normal-Schähung angesehten Betrage zu stehen kommt, sind nach einer neuerlich vorzunehmenden Schähung zu verzollen. Ganz verdorbene Waaren aber sind unter der Bedingung zollfren, daß sie entweder vertilgt, ober außer kand geschafft werden.	Schäß. V. 1789, J. 10. U. Z. D. J. 38.	
	angehaltene und dem Verderben unterliegende, nicht außer Handel geseigte, können die Eigenthumer gegen Erlag des von unpartepischen Schähmännern mit Zusschlag des Jolles erkannten Werthes an sich lösen. Wenn sich dieselben aber hierzu nicht verstehen, ist die Waare durch öffentliche Versteigerung dem Meistbiethenden zu überlassen. Außer Handel gesehte, dem Verderben unsterliegende Waaren werden ben dem Landrechte beurstheilt und geschäht, dann von den Handrechte beurstheilt und geschäht, und über die Gränze, d. i. über dasselbe Umt, welches der Ersteher bestimmt, Transitozollsrey in das Ausland erpedirt.	A. B. D. J. 34. H. B. December 1804.	

Num= mere	gnukkenkalk. IndianC recillagrician Best im munigen.Num min i i ?		Bormerkung inachträglicher Anordnungen.
	Waaren. (Fortsetzung.)  — für die, wegen einer verübten Zollübertretung in Versfall gesprochenen aber nicht mehr vorhandenen Waaren, haben die Eigenthümer oder Schwärzer den Werth in barem Gelde zu erlegen.  Unmerkung. Außer obiger Haupteintheilung der Bestimmungen sind die mit demselben in Verbindung	The training of the second	medically and the many of the
• ioi	stehenden einzelnen Anordnungen unter den verschiedenen ableitbaren Schlagwörtern aufgeführt zu finden. Waffett und sonstige Kriegsbedürfnisse sind unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen auszuführen gestattet:  1. Die Aussuhr der Baffen und sonstigen Kriegsbedürf:	The state of the s	nt statistical and residence and residence and residence and residence at residence
	nisse ist nur in Lander rechtmäßig anerkannter und befreundeter Mächte gestattet; sie bleibt aber in Hinssicht solcher Länder, welche gegen ihre rechtmäßige Regierung im Aufstande begriffen sind, strenge versbothen.  2. Zum Behuse jeder Waffenaussuhr muß immer vorsläussig ein Ausstuhrs-Paß angesuchet und gelöset wers		
	den, und zwar: in Nieder-Desterreich ben der k. k. allgemeinen Hofkammer, in den übrigen Provinzen hingegen ben der politischen Landesstelle.  3. Bey den Sendungen von Wassen oder Kriegsbedürfnissen, welche nach den Häfen des Adriatischen oder Mittelländischen Meeres gerichtet sind, oder über die Seeküste dieser Meere austreten, sind außerdem noch		The state of the s
	nachstehende Vorschriften zu beobachten.  a) Die Verzollung dieser Sendungen ist von nun an auf die Haupt-Zoll-Legstätte jener Provinz, aus der die Ausfuhr geschehen soll, beschränkt, und jeder Unternehmer hat mittelst des Ausfuhrs pusses fuhrs Passes die erhaltene Bewilligung ben derselben auszuweisen.		to any only on the state of the
	b) Wenn die Ausfuhr nach dem Driente, oder in die Länder, die über der See innerhalb der Meerenge von Gibraltar liegen, erfolgen soll, ist jeder Unternehmer auch verpflichtet, bey der		angrobles & or s

Num= mer.

Bestimmungen, mmis nachteilgischer Muorbnu

Vormerfuna

nachträglicher Unordnungen.

Baffen. (Fortfebung.)

Pormerlung

Saupt = Boll = Leaffatte, mo bie Bergollung gu geschehen hat, ben Werth ber Waffen burch eine annehmbare Burafchaft ficher zu ftellen, und er wird von biefer Burgichaft erft bann enthoben, und erhalt bie Burafchafts = Urfunde erft bann surud, menn er fich burch legale und authen= tifche Beugniffe ber f. f. Gefandtichaften ober Confulate wird ausgewiesen haben, bag bie aus: geführten Kriegsbedurfniffe an bie in bem Musfuhrs Paffe ausgebrudte Bestimmung wirklich abgeliefert worben finb.

- c) Wird bagegen bie Ausfuhr in frembe Lanber jenfeits ber Meerenge von Gibraltar über bie Utlantische Gee bewirkt, so hat ber Unternehmer blog bie Salfte bes Berthes ber Baffen burch eine annehmbare Burgichaft ficher zu ftel-Ien, biefe aber bann wieber gurud gu erhalten, wenn er fich burch authentische Beugniffe wird ausgewiesen haben, mit ben ausgeführten Daffen die Strafe von Gibraltar wirklich überschrit= ten zu haben.
- d) Bur Benbringung ber gebachten Beugniffe wird bey einer Waffenausfuhr nach einem fremben Lande innerhalb Europa ein Zeitraum von Ginem Sahre, und nach einem fremben ganbe außerhalb Europa von zwen Sahren feftgefest.
- e) In bem Falle, bag ein Unternehmer bie be= Beichnete Machweifung binnen bes bestimmten Termines nicht benbringen follte, ift bie von ihm bewirkte Ausfuhr als eine Ueberschreitung bes g. I, folglich als verbothen anzufeben, und baher auch ber verburgte Werthsbetrag ohne weiters als Strafe einzugieben.
- 4. Rur Genbungen von Baffen und Rriegsbeburfniffen in anderen Richtungen bleiben bie bisberigen allgemeinen Borfchriften und gefetlichen Bestimmungen, aufrecht.

Waggebühr. G. E. S. 8.

other a standard program as the programme of the control of the co 5. v. 26. Junius 1816. = = 22. Junius 1817. 21. h. E. 29. Gept. 1826. S. v. 15. Decemb. 1827.

Strike dan " asia milan

storics and community is no process (a)

die Andres zue über der Set Inners die Anderste erf. Gebratie (egens reinig

tordiffication diseas remoderatively recently

Binds (Been Street

the die wegen einer perfessen Saulcherfredum

singled some morning

Num-	egubännedig. Best immungen.erminisch		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Wenigerbefund (Gewichts = Differenz). S. Erklärungen und Durchzugswaaren. Wiederhohlte Schwärzung. S. Rückfälle.	A CONTRACTOR OF THE REAL PROPERTY OF THE PROPE	
102	Widersetlichkeit. Wenn Parteyen sich ben Nachsuchungen ber Zollbeamten, welche berechtiget sind, solche aller Orten vorzunehmen, nicht fügen wollten, so hat die gerichtliche Sperre zur Sicherung ber Nachrevision ein- zutreten.	A. J. D. J. 81 und 83.	Control of the Contro
	— bie, mit gewaltsamer Handanlegung ober gefährlicher Bebrohung gegen Boll-Officianten verübte, wird als Verbrechen ber öffentlichen Gewaltthätigkeit, die Zussammenrottung Mehrerer aber in der Absicht, die Zollgefällsbiener in Ausübung ihrer Pflichten zu hindern, als Verbrechen des Ausstandes nach den §§. 63, 65 dann 70, 71 des G. ü. V. bestraft.	particle English files	Tallianda
	Schwärzer, welche sich ben ihrer Unhaltung ben Wachen gewaltsam widersehten, können auf der Stelle niedergemacht werden.	Ht. v. 14. Julius 1803.	LEAN CONTRACTOR
103	Werkproben sind in ber Negel nicht zulässig, und können nur in ganz besonderen Fällen von der k. k. allgemeinen Hofkammer bewilliget werden.	H. v. 22. September 1819.	The South of the S
	Zahlungsunfähigkeit ber Zollgesetübertreter. S. Ur-		Melacine Middle Cara Middle Configuration Configuration And Configuration Configuration
	Zettelgeld. S. E. S. 10.	rank archite in della de	if the distance of
104	Bollabnahme, wegen der höheren, haben die Partepen um Burudstellung der zu viel entrichteten Beträge unter Borlegung der Driginal= Zahlungs = Bollete, oder mit Berufung auf die Durchfuhrs= oder Ausfuhrs=Bollete, die Gesuche ben der Administration einzureichen.	H. v. 26. September 1792. = = 5. Man u. 30. Ju- lius 1818.	
	— Für die geringere Zollabnahme find zwar die Beamten verantwortlich, jedoch die Partenen schuldig, sie nachträglich zu entrichten.	H. S. P. D. D. S. Sanda	seanessam term
	Zoll = Administrationen S. Nr. 5. Aemter S. Nr. 6. Auffeher S. Nr. 9. Inspectorate S. Nr. 58.	disk med sod nim dimilika diska (riblime asalifictarje oria	registration demonstration (A)